

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Kalksteinmauer Laussa“ in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Kalksteinmauer Laussa“ in der Gemeinde Laussa, politischer Bezirk Steyr-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 4.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzungen der einzelnen Zonen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. im gesamten Naturschutzgebiet:

- a) das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie von diesen beauftragte Personen;
- b) das Betreten des vorhandenen Wegenetzes sowie der Waldbereiche ;
- c) das Befahren im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- d) die Entnahme reifer Wacholderbeeren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
- e) das Auf- Stock-Setzen aller bestehenden Hecken und Feldgehölze;
- f) die Errichtung eines Wanderwegs mit Informationsschildern im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
- g) Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauwerken und Anlagen;
- h) Maßnahmen zur mittelbaren Abwendung von Gefahren durch Steinschlag oder Bäume in Form der Entnahme und des Umlegens betroffener Bäume, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- i) die Errichtung von Steinschlagzäunen oberhalb von Siedlungsflächen außerhalb von Kalktrockenrasen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
- j) Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

2. über die unter Z 1. genannten erlaubten Eingriffe zusätzlich:

- a) in der Zone A die einschürige Mahd ab 1. August eines jeden Jahres;
- b) in der Zone B die Mahd ab 15. Juli eines jeden Jahres einschließlich einer zweiten Mahd ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres;
- c) in der Zone C die Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha oder die Mahd ab 1. August eines jeden Jahres. Im Falle einer Beweidung ist die Weidepflege in Form eines Pflegeschnittes ab 1. August eines jeden Jahres gestattet;
- d) in der Zone D die Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha oder die Mahd ab 15. Juli eines jeden Jahres. Im Falle einer Beweidung ist die Weidepflege in Form eines Pflegeschnittes ab 15. Juli gestattet;
- e) in der Zone E die uneingeschränkte Mahd und Beweidung;
- f) in der Zone F die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme mit Ausnahme der Nutzung der Eibe; die Waldweide sowie die Durchforstung bis zu einer minimalen Überschirmung von 70 % pro 2000 m² Durchforstungsfläche;
- g) in der Zone G das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² mit Ausnahme der Nutzung der Eibe, wobei angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

- h) in der Zone H die Waldrandpflege innerhalb eines 5 m breiten Streifens, gemessen von der ersten Baum- oder Gehölzreihe aus, in Form der Einzelstammentnahme oder Auf-Stock-Setzen von Gehölzen;
- i) in der Zone I die rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung;
- j) die Verjüngung durch Naturverjüngung, bei Ausfall dieser sind in den Zonen F, G und I ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig. Ist dies unverhältnismäßig schwer möglich, sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;
- k) in den Zonen F, G und I Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung, insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen, der mechanische Forstschutz sowie die Jungwuchs- und Dickungspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;
- l) das Klettern im Bereich bestehender Kletterrouten der nordexponierten Teile der Grundstücke 891, 916/1, 917, 929/11, 979/5, 974/4, 975/2, 975/3, 975/4, 975/5, 975/1, 1413/3, 1413/2, alle KG Laussa, mit Ausnahme der mit Efeu bewachsenen Teile der Mauer;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und die Wildfütterung in den Zonen A, B, C und D.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die „Kalksteinmauer Laussa“ in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 96/2009, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann- Stellvertreter

Anlagen